

Satzung zur Ermittlung und Regelung des Pfarrstellenbedarfs im Ev. Kirchenkreis Lübbecke

Vom 30. Januar 2006

(KABl. 2006 S. 78)

§ 1

Präambel

1Mit dem Finanzausgleichsgesetz¹ 2005 haben die Kirchenkreise bei abnehmenden Kirchensteuereinnahmen unmittelbar die Kosten für die in ihrem Bereich entstehenden Pfarrstellen zu tragen. 2Innerhalb der Vorgaben der Kirchenleitung haben die Kirchenkreise die Möglichkeit, die Gestaltung ihrer kirchlichen Arbeit und deren Schwerpunktlegung nach den örtlichen Gegebenheiten selbst festzulegen. 3Durch die Anzahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis wird unmittelbar Einfluss genommen auf die Kosten, die für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis und in seinen Gemeinden anfallen. 4Gleichzeitig wird dadurch die Höhe der Finanzmittel, die für den nichttheologischen Dienst zur Verfügung stehen, gesteigert oder gemindert. 5Somit hat der Kirchenkreis die Planung der Pfarrstellen im Kirchenkreis sowie in den Gemeinden zu übernehmen. 6Die Personal- und Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises erfolgt im Rahmen vorgegebener, variabler Entscheidungskriterien der Kirchenleitung. 7Mit der Satzung werden Regelungen über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenkreis Lübbecke und seinen Regionen geschaffen. 8Der Kreissynodalvorstand hat bei Anträgen an die Kirchenleitung diese Regelungen bei seiner Beschlussfassung zu berücksichtigen und darf davon nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen. 9Dieses gilt unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung und der dazu ergangenen weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen.

§ 2

Anzahl der Pfarrstellen

Grundsätzlich bemisst sich die Anzahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis nach den nachfolgenden Kriterien:

1. Obergrenze – maximale Zahl von Pfarrstellen

Es sollen nur so viele Pfarrstellen errichtet werden, dass die Mittel für die Aufbringung der Pfarrbesoldung nicht mehr als 33 % der zugewiesenen Kirchensteuereinnahmen betragen.

¹ Nr. 840

2. Untergrenze – minimale Zahl von Pfarrstellen
Die Anzahl der Pfarrstellen des Kirchenkreises richtet sich nach der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises. Die Mindestzahl der Pfarrstellen (Gemeindepfarrstellen + Funktionspfarrstellen) ergibt sich aus dem Quotienten der Gemeindegliederzahl und der von der Landeskirche vorgegebenen Obergrenze pro Gemeindepfarrstelle (z. Z. 2.750).
3. Überschreiten die Aufwendungen für die Pfarrbesoldung nach § 2 Ziffer 2 die in § 2 Ziffer 1 genannte Grenze von 33 %, vermindert sich die zulässige Gesamtzahl der Pfarrstellen (Gemeinde- und Funktionspfarrstellen) bis die 33-%-Grenze nicht mehr überschritten ist.
4. 10 % der Pfarrstellen können vom Kirchenkreis finanzierte Stellen im übergemeindlichen Bereich sein. Darüber hinaus können noch bis zu einer Grenze von 10 % refinanzierte Stellen (Funktionspfarrstellen) im übergemeindlichen Bereich eingerichtet werden.
5. Im Fall des § 2 Ziffer 3 ist der KSV gehalten, sofort die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Überschreitung der Höchstgrenze des § 3 Ziffer 1 durch Verminderung der Anzahl der Pfarrstellen und Funktionspfarrstellen zu vermeiden.

§ 3

Gemeindepfarrstellen

- (1) Als Grundlage für die Bemessung einer Pfarrstelle durch den KSV wird eine – im Folgenden „Bedarfskennzahl“ genannte – Messgröße errechnet, deren Berechnungsgrundlage wie folgt festgelegt ist:
1. ¹In einem ersten Schritt wird die Punktezahl ermittelt, mit der jede Pfarrstelle aufgrund der nachfolgend in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien bemessen werden kann.
²Danach wird die Summe aller ermittelten Punkte durch die Anzahl der vom Kirchenkreis zu finanzierenden Stellen geteilt. Ergebnis ist eine von der Stellenzahl und von den Gesamtaufgaben abhängige **Durchschnittspunktzahl**.
 2. ¹In einem zweiten Schritt wird für jede Pfarrstelle die tatsächliche Punktzahl des gemeindlichen Bedarfs zu dieser Durchschnittspunktzahl ins Verhältnis gesetzt, indem die tatsächliche Punktzahl durch die Durchschnittspunktzahl geteilt wird. ²Dieser Quotient ist die **Bedarfskennzahl**.
- (2) Grundsätzlich gilt der Bedarf für eine Pfarrstelle bei einer Bedarfskennzahl von 1,0 und höher als gegeben.
- (3) ¹Der KSV überprüft die vorhandenen Pfarrstellen in den Kirchengemeinden. ²Er wird in der Regel
- a) auf Errichtung einer weiteren – ggf. im eingeschränkten Dienst wahrzunehmenden – Pfarrstelle hinwirken, wenn für den Durchschnitt der vorhandenen Pfarrstellen der

- Kirchengemeinden einer Region die Bedarfskennzahl 1,20 überschritten wird und bei Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle die durchschnittliche Bedarfskennzahl für alle Pfarrstellen der Region nicht unter 0,90 sinkt, die Maßnahmen unter c) zu keinem Ausgleich führen und die Kriterien unter § 2.1 und § 2.2 nicht verletzt werden;
- b) bei Freiwerden einer Pfarrstelle in einer Region auf deren Aufhebung hinwirken oder die Pfarrstelle als eine solche bestimmen, in der der Dienst nur im eingeschränkten Dienstverhältnis wahrgenommen werden kann, wenn durch die Aufhebung oder die Änderung die durchschnittliche Bedarfskennzahl für die verbleibenden Pfarrstellen in der Region nicht über 1,20 steigt;
 - c) auf entsprechende strukturelle Änderungen der Pfarrbezirke oder der Gemeinden, auf pfarramtliche Verbindung von Gemeinden oder auf Neuverteilung von Aufgaben unter den Pfarrerinnen und Pfarrern hinwirken, wenn die durchschnittliche Bedarfskennzahl in einer Region kleiner als 0,90 oder die Verteilung innerhalb einer Region und zwischen den Regionen sehr unterschiedlich ist, die weiteren Vorgaben für Errichtung oder Aufhebung einer Pfarrstelle jedoch nicht erfüllt werden.

§ 4

Feststellungsverfahren

(1) 1Im Rahmen der regionalen Planung setzen die Kirchengemeinden die notwendigen, strukturellen Veränderungen um. 2Der KSV soll dabei in jeder Phase Hilfestellung geben und umfassend beraten und unterstützen. 3Die Kirchengemeinden sollen bei etwaigen Umsetzungsplänen zuerst dem KSV Vorschläge über ihre Beiträge und die von ihnen geplanten Maßnahmen vorlegen. 4Ziel ist, dass die von den Kirchengemeinden unterbreiteten Vorschläge die Grundlage für die zu beschließenden Maßnahmen bilden sollen. 5Der KSV soll nur in den Fällen Maßnahmen einleiten, in denen nicht innerhalb angemessener Fristen ein Konsens hergestellt werden kann. 6Die Vorschläge sollen neben der Beschreibung der Maßnahmen und dem damit angestrebten Ziel auch Angaben zur zeitlichen Umsetzung enthalten. 7Dabei sind die Belange direkt oder indirekt Betroffener darzulegen und angemessen zu berücksichtigen.

(2) 1Kommen die Kirchengemeinden ihrer Verantwortung nach § 4 Ziffer 1 nicht, unvollständig, in unzulässiger Weise oder nicht innerhalb vom KSV gesetzter Fristen nach, soll in der Regel zunächst durch geeignete Maßnahmen die Beibringung, Änderung oder Ergänzung von Vorschlägen bei den Kirchengemeinden bewirkt werden. 2Dabei sollen die betroffenen Kirchengemeinden schriftlich unter Hinweis auf § 5 an ihre Verpflichtung nach § 4 Ziffer 1 erinnert werden. 3Bereits in diesem Schreiben kann der KSV den Kirchengemeinden gegebenenfalls die von ihm beabsichtigten notwendigen Maßnahmen vorstellen. 4Die Erinnerung soll eine angemessene Erledigungsfrist enthalten, die den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten soll und nur in begründeten Ausnahmefällen

auf schriftlichen Antrag der Kirchengemeinden durch den KSV einmalig verlängert werden kann.

(3) ¹Die nach § 4 Ziffern 1 und 2 eingehenden Vorschläge der Kirchengemeinden werden vom KSV umfassend überprüft. ²Soweit erforderlich werden diese nach Rücksprache mit den Kirchengemeinden geändert oder ergänzt. ³Der KSV teilt das Ergebnis der Überprüfung den Kirchengemeinden schriftlich mit der Aufforderung mit, diesem innerhalb eines Monats ihre Zustimmung zu erteilen. ⁴Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt, falls nicht vorher eine ausdrückliche schriftliche Ablehnung beim KSV eingeht. ⁵Innerhalb der Frist kann eine Anhörung mit dem Ziel der Herstellung eines Einvernehmens beantragt werden. ⁶Im Fall der Herstellung einer einvernehmlichen Regelung werden beabsichtigte Veränderungen umgehend umgesetzt.

§ 5

Umsetzungsverfahren

Kommt eine Kirchengemeinde ihrer Verantwortung innerhalb einer nach § 4 Ziffer 2 gesetzten Frist nicht, unvollständig oder unzureichend nach oder sind vorgeschlagene Maßnahmen undurchführbar, so gilt wie in jedem Fall, in dem eine einvernehmliche Regelung nach § 4 Ziffer 3 nicht zu Stande kommt, Folgendes:

1. ¹Der Kreissynodalvorstand legt unter Berücksichtigung dieser Satzung, der Kirchenordnung und unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten die erforderlichen Maßnahmen in Form eines Entscheidungsvorschlages fest. ²Dieser Vorschlag ist den betroffenen Kirchengemeinden schriftlich mitzuteilen. ³Ihnen ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen zu geben.
2. Nach Ablauf der Stellungsfrist führt der KSV umgehend die angekündigten Maßnahmen durch und übermittelt unverzüglich die erforderlichen Anträge an die Kirchenleitung.

§ 6

Maßnahmen

Der Kreissynodalvorstand kann zur Erreichung der Ziele sämtliche nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften der EKvW zulässigen Maßnahmen ergreifen bzw. beantragen.

1. Dies sind insbesondere Anträge nach Artikel 6 Absatz 2 KO (Kirchenordnung)¹ auf Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden, nach § 3 Absatz 2 GPfBG (Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz)² und § 1 KPfG (Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen)².

¹ Nr. 1

² Redaktioneller Hinweis: Siehe jetzt Pfarrstellenbesetzungsgesetz (Nr. 35).

2. Der Kreissynodalvorstand kann gegenüber der Kirchenleitung im Vorgriff auf eine langfristige Strukturänderung zur Wiederbesetzung/erstmaligen Besetzung auch für bisher selbstständige Gemeinden und Gemeindebezirke oder Teile hiervon die Zusammenfassung beantragen.
3. ¹Der Kreissynodalvorstand kann auch vor einer derartigen Neuordnung die Wiederbesetzung /erstmalige Besetzung mit der Maßgabe bei der Kirchenleitung beantragen, dass Aufgaben/Gebiete benachbarter Gemeinden und/oder Gemeindebezirke oder Teile hiervon mit der Pfarrstelle verbunden werden. ²Diese Anträge an die Kirchenleitung werden mit einem Beschluss des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 6 Absatz 2 KO¹ (Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden) verbunden. ³Die Presbyterien und Gemeindeglieder der betroffenen Gemeinden/Gemeindebezirke sind vor einem solchen Antrag nochmals zu hören (Artikel 6 Absatz 2 KO)¹.
4. ¹Lehnt der Kreissynodalvorstand die Wiederbesetzung/erstmalige Besetzung ab, kann ein neuer Antrag der betroffenen Gemeinden gestellt werden, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben. ²Die Ablehnung kann mit der Maßgabe ausgesprochen werden, dass der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin einer anderen/benachbarten Gemeinde oder eines Gemeindebezirkes die Aufgaben der nicht zu besetzenden Pfarrstelle ganz oder teilweise wahrnehmen soll. ³Eine Ablehnung wird mit einem Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 KO² verbunden, zu dem die Presbyterien und Gemeindeglieder der betroffenen Gemeinde/Gemeindebezirke nochmals zu hören sind.

§ 7

Funktionspfarrstellen im Kirchenkreis

- (1) Der KSV ist in seiner übergemeindlichen Verantwortung verpflichtet, in Aufgabenbereichen, die für die kirchliche Arbeit des Kirchenkreises wichtig sind, für die Errichtung von Funktionspfarrstellen zu sorgen, soweit diese Dienste nicht von anderen hauptamtlichen Mitarbeitenden wahrgenommen werden, oder die Berufung von Beauftragten zu veranlassen.
- (2) Die Funktionspfarrstellen können im eingeschränkten Dienstumfang wahrgenommen werden.
- (3) Funktionspfarrstellen können für Institutionen, themenbezogene Dienste, gruppenbezogene und koordinierende Dienste errichtet werden.
- (4) Die Aufgabenfelder der Funktionspfarrstellen können zur Errichtung oder Wiederbesetzung einer vollen Stelle miteinander kombiniert werden.

¹ Nr. 1

² Nr. 840

(5) Die Kombination unterschiedlicher Aufgabenfelder erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Als Mittel der Pfarrbesoldung im Sinne von § 2 gilt die Pfarrbesoldungspauschale nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG)¹ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, die Mindestzahl von Pfarrstellen (§ 2) zu finanzieren, muss eine Neuregelung getroffen werden. ²Bis zu einer Neuregelung ist der Kreissynodalvorstand berechtigt, im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorschriften sofort notwendige Maßnahmen zu ergreifen und darf dabei auch von den Kriterien dieser Satzung abweichen.

(3) ¹Die Berechnung der Punktzahl für eine Pfarrstelle soll vom KSV mindestens alle zwei Jahre bis zum 1. Juli überprüft werden. ²Stichtag der Bewertung ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. ³Soweit zwischenzeitlich erhebliche Veränderungen eingetreten sind oder bereits feststehende zukünftige, sich auf die Berechnung erheblich auswirkende Umstände vorliegen (z. B. Schließung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe), sind diese zu berücksichtigen.

Anlage 1 zur Satzung zur Ermittlung und Regelung des Pfarrstellenbedarfs im Kirchenkreis Lübbecke vom 28. Februar 2005

Kriterien zur Bedarfsbemessung nach § 3

| | Bei Friedhofsverwaltung: | Punkte/Faktor |
|------|--|---------------|
| I. | Grundfunktionen der Gemeindegliederarbeit | |
| | Ia Sockelbetrag bei 1.500 Gemeindegliedern | 80 |
| | Ib pro 20 Gemeindegliedern | je 1 |
| II. | Besonderheiten aufgrund der Bevölkerungs- und Gemeindestruktur | |
| | Ausdehnung des Pfarrbezirks pro 3 qkm vollendete Fläche | je 1 |
| III. | Besondere mit der Pfarrstelle verbundene Aufgaben | |
| | IIIa Für jede Kindertagesstellengruppe | je 2 |
| | IIIb Friedhofsverwaltung | 4 |

¹ Nr. 840

| | Bei Friedhofsverwaltung: | Punkte/Faktor |
|------|---|---------------|
| IIIc | Altenpflegeheime gerundete Bettenzahl (je 20) | je 1 |
| IIId | plus Sockel | 2 |
| IV. | Einzelpfarrstelle | 8 |

Erläuterung der Berechnungen:

- Ia Unabhängig von der Gemeindegliederzahl erhält jede Gemeinde als Grundmessbetrag und als Bewertung der jeweiligen Besonderheiten 80 Punkte
- Ib Von der tatsächlichen Gemeindegliederzahl wird 1500 subtrahiert. Der entstehende Rest wird durch 20 dividiert und dieses Ergebnis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. Diese Zahl ist die zu vergebende Punktzahl.
- II Die Gesamtzahl der Fläche einer Gemeinde/eines Bezirkes wird durch drei dividiert und das Ergebnis zur nächsten ganzen Zahl abgerundet. Diese Zahl ist die zu vergebende Punktzahl.
- IIIa Für jede Gruppe in einer ev. Tageseinrichtung für Kinder erhält die Pfarrstelle 2 Punkte.
- IIIb Für die Berechnung der Bewertungspunkte für die Friedhofsverwaltung werden für die jeweiligen Gemeinden die Zahlen der Lagerstätten und der Nutzungsberechtigten addiert. Als Vergleichsgrundlage wird dann der Durchschnitt aller dieser Summen bestimmt. Die Summe einer einzelnen Gemeinde wird mit dem Durchschnitt aller verglichen, indem sie durch die Durchschnittszahl geteilt wird. Nachdem dieses Ergebnis mit dem angegebenen Faktor multipliziert wurde, wird das Ergebnis zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet. Diese Zahl ist die zu vergebende Punktzahl.
- IIIc Bei Gemeinden mit zu berücksichtigenden Altenheimen wird die Bettenzahl durch 20 dividiert und das Ergebnis ab 0,5 auf- bzw. abgerundet auf die nächste ganze Zahl. Diese Zahl ist die zu vergebende Punktzahl.
- IIId Für jedes Altenheim wird unabhängig von der Größe zusätzlich der oben genannte Sockelbetrag vergeben.
- IV Für jede Einzelpfarrstelle wird unabhängig von der Gemeindegliederzahl und von der Größe der oben genannte Punktwert vergeben.

